

[< zurück](#)

11.01.2012 | Seite: 18 | Rubrik: Schweiz | Autor: Getrud Bollier

Pensionskassen: Damoklesschwert Unterdeckung Strukturreform in Ehren – Um eine Anpassung des Pensionskassensystems kommen wir nicht herum (Teil I)

Gertrud Bollier

Für die berufliche Vorsorge hat das letzte Jahr gut begonnen. Im zweiten Semester verdüsterte sich die Lage jedoch. Die Pensionskassen litten unter der europäischen Schuldenkrise, der starke Schweizer Franken und die Verluste an den Kapitalmärkten liessen Schwankungsreserven schmelzen. Längerfristig werden rekordtiefe Zinsen dazu führen, dass die für die Leistungsdeckung notwendigen Sollrenditen kaum mehr zu erwirtschaften sind. Ohne Systemanpassungen und eine Flexibilisierung künftiger Leistungen werden die Vorsorgeeinrichtungen ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können.

Die auf 2012 in Kraft getretene Strukturreform in der beruflichen Vorsorge hilft nur bedingt, die Probleme zu lösen. Die Strukturreform bringt zum einen verschärfte Bestimmungen betreffend Governance und Transparenz in der Führung der Vermögensverwaltung der Pensionskasse. Andererseits greift die Neuordnung der Aufsicht mit Direktaufsicht der Kantone, die sich in Regionen zusammenschliessen können, und einer unabhängigen Oberaufsicht.

Neuregelung der Aufsicht

Am 1. Januar 2012 sind es neun Aufsichtsorgane, die als von den kantonalen Verwaltungen unabhängige Behörden die Geschicke der Pensionskassen begleiten. Alle Pensionskassen, Freizügigkeitsstiftungen und Sparen-3a-Stiftungen sind jetzt aufgrund ihres rechtlichen Sitzes der jeweiligen Aufsichtsbehörde unterstellt.

Es bestehen vier Konkordate, also gemeinsame Aufsichtsregionen: die Zentralschweizer Anstalt ZBSA (Kantone LU, OW, NW, SZ, UR und ZG), die Ostschweizer Anstalt (Kantone AI, AR, GL, GR, SG, TG und TI), die Westschweizer Anstalt (JU, NE, VD und VS) sowie die Nordwestschweizer Anstalt mit den beiden Basler Halbkantonen. Über Staatsverträge verbunden sind die Zürcher Aufsicht, die die Geschäfte für Schaffhausen führt, und die Berner Aufsicht, welche die Geschäfte für Fribourg erledigt. Solothurn und Aargau werden ab 2014 zusammengehen; nur Genf bleibt separat. An der Tagung der ZBSA im Dezember in Luzern wurde dargelegt, dass die grundlegenden Bestimmungen für Governance und Transparenz bereits am 1. August 2011 in Kraft getreten sind, weil die verschärften Bestimmungen bereits für das Rechnungsjahr 2012 gelten. Die Rechnung 2011 musste wegen der Vergleichbarkeit der Kennzahlen auch schon entsprechend ausgerichtet werden. Die Anlage- und Organisationsreglemente müssen bis Ende 2012 angepasst und von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt sein. Eine einzige Ausnahme besteht in Bezug auf die Anforderungen an die Vermögensverwaltung. Die diesbezüglichen Bestimmungen treten erst auf den 1. Januar 2014 in Kraft, damit Zeit für die sorgfältige Anpassung besteht. Walter Gautschi, diplomierter Wirtschaftsprüfer und Leiter Bereich Revision der ZBSA, stellte eine interessante Quizfrage: «Darf die Revisionsstelle der Pensionskasse in der Anpassung der Reglemente behilflich sein?» Die Antwort lautet: Nein. Nach den neuen Unabhängigkeitsbestimmungen ist diese Dienstleistung nicht mehr erlaubt. In der Praxis werden sich aber pragmatische Lösungen finden. Selbstverständlich ist die Aufsichtsbehörde bereit, die angepassten Reglemente im Rahmen einer Vorprüfung zu behandeln.

Realität abbilden

Was ist anlässlich der Umsetzung von den neuen Bestimmungen über Transparenz, Governance und Unabhängigkeit zu beachten? Gautschi unterstreicht, dass es nicht genüge, die Reglemente, die Verträge und die Organisation aufgrund von Mustern zu dokumentieren. Vielmehr müssten die neuen Gesetzesbestimmungen vollständig umgesetzt und die Einhaltung von der Revisionsstelle kontrolliert werden können. Sämtliche Beschlüsse und Kontrollen müssen nachvollziehbar sein und sind mittels Protokolls zu dokumentieren. Das wichtigste ist dabei, dass die Dokumente lückenlos aufeinander abgestimmt werden.

Die definierten Prozesse müssen der gelebten Realität entsprechen. Ändern sich die Prozesse, müssen auch die Dokumente angepasst werden. Das oberste Organ, d. h. der Stiftungsrat, muss seine Führungsrolle aktiv wahrnehmen, indem er in Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle, mit dem Experten für berufliche Vorsorge und mit dem Anlagespezialisten die notwendigen Anpassungen behandelt. Dabei werden neue Fragen auftauchen, für die Lösungen gesucht und gefunden werden müssen. Diese Herausforderung ist ganz im Sinne des Gesetzgebers: Dies um die Sicherheit und das Vertrauen gegenüber allen Akteuren von der Vorsorgeeinrichtung zu verstärken.